

# Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraph-Adresse  
„Tageblatt“, Riesa;

**Amtsblatt**

Verlagspreis  
Rt. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 224.

Freitag, 25. September 1896, Abends.

49. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strehla oder durch unsern Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg. Einzelgenussnahme für die Nummer des Ausgabestages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kankantenstraße 59. — Für die Redaction verantwortlich: Hermann Schmidt, Riesa.

## Bekanntmachung,

Die Auslegung der Urlisten der zum Schöffens- und Geschworenenendienste befähigten Personen betreffend.

Die Verordnung vom 23. September 1879 — Gesetz- und Verordnungsblatt S. 376 — schreibt im § 4 vor, daß die Gemeindebehörden in die Bekanntmachung, welche sie in Gemäßheit von § 36 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes über Auslegung der Urlisten der zum Schöffens- und Geschworenenendienste befähigten Personen zu erlassen haben, die §§ 31—34, 84 und 85 dieses Gesetzes, ferner den § 24 des sächsischen Gesetzes vom 1. März 1879 im Wortlaute aufnehmen sollen. Nach einer an das königliche Ministerium des Innern gelangten Mitteilung des königlichen Justizministeriums begnügen sich jedoch die betreffenden Behörden vielfach damit, auf die erwähnten Gesetzesbestimmungen mit dem Bemerkten hinzuweisen, daß diese an Amtsstelle eingesehen werden können.

Ein solches Verfahren steht mit jener Verordnung nicht im Einklange, erscheint aber auch nach dem Gesetze vom 15. April 1884 nicht gerechtfertigt. Dieses regelt die äußere Form, in welcher behördliche Erlasse veröffentlicht werden müssen, um rechtsverbindliche Kraft zu erlangen und enthält in § 11 allerdings die Vorschrift, daß bei der Bekanntmachung umfangreicher Schriftstücke, deren Inhalt nicht mit Veröffentlichung zu verbinden ist, es vielmehr genügen soll, wenn deren Ausliegen zu Jedermanns Einsicht in gehöriger Form zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Während es in der Regel dem Ermessen der einzelnen Behörden überlassen bleibt, ob und wann sie von dieser Fügigkeit Gebrauch machen wollen, fällt die Ermächtigung hierzu selbstverständlich in den Fällen weg, wo diese Art der Veröffentlichung im Hinblick auf bereits bestehende anderweitige Anordnungen als ausgeschlossen betrachtet werden muß.

Das königliche Ministerium des Innern hat es daher schon aus diesem Grunde und abgesehen von der weiteren Frage, ob die Gesetzesparagrafen, deren Abdruck vorgeschrieben ist, als „Schriftstücke“ im Sinne von § 6 des Gesetzes vom 15. April 1884 anzusehen sind, nicht für genügend erachten können, wenn Bekanntmachungen über den hier fraglichen Gegenstand sich auf die oben angegebenen allgemeinen Bemerkungen beschränken, hat vielmehr die bestimmte Erwartung ausgesprochen, daß den Bestimmungen in § 4 der Verordnung vom 23. September 1879 künftighin allenthalben nachgegangen wird.

Den Gemeindebehörden des hiesigen Verwaltungsbezirks wird demgemäß die Befolgung dieser Bestimmungen hiermit ausdrücklich zur Pflicht gemacht.

Großenhain, am 21. September 1896.

Die königliche Amtshauptmannschaft.  
v. Wilck.

2877 E.

Mt.

## Bekanntmachung.

Die am 15. laufenden Monats fällig werdenden **Gemeindeanlagen** auf den 3. Termin dieses Jahres sind baldigst, längstens aber bis

**zum 1. Oktober dieses Jahres**

an die hiesige Stadtsteuerannahme abzuführen.

Riesa, am 14. September 1896.

Der Rath der Stadt  
Schwarzenberg, Stadtrath.

Ndl.

## Bekanntmachung.

Da wahrzunehmen gewesen ist, daß der Bestimmung in der Bekanntmachung des unterzeichneten Stadtraths vom 4. September 1875, nach welcher die Bäcker und Backwaarenverkäufer hiesiger Stadt bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 150 Mk. allmonatlich ein Verzeichnis der Preise ihrer Waaren unter Angabe des Gewichtes derselben in zwei Exemplaren hier einzureichen haben, nicht mehr in gehöriger Weise nachgekommen wird, wird die angeführte Bekanntmachung hierdurch in Erinnerung gebracht mit dem Bemerkten, daß in Unterlassungsfällen nunmehr Bestrafung eintreten dürfte.

Riesa, den 24. September 1896.

Der Rath der Stadt  
Röhrer.

Prsch.

## Freibank Riesa.

Morgen **Sonnabend, den 26. September**, von Vorm. 8 Uhr ab gelangt auf der Freibank im städt. Schlachthof das Fleisch zweier Schweine in gepökeltem Zustande zum Preise von 40 P. pro  $\frac{1}{2}$  kg. zum Verkauf.

Riesa, den 25. September 1896.

Die städt. Schlachthofverwaltung.  
Weißner, Sanitätschirurg.

## Anzeigen

für das „Riesauer Tageblatt“ erbitten uns bis spätestens **Vormittags 9 Uhr** des jeweiligen Ausgabestages.  
Die Geschäftsstelle.

## Derthliches und Sächsisches.

Riesa, 25. September 1896.

Herr Amtsrichter Siebrat hier ist zum Vorstand des Rgl. Amtsgerichts zu Brand ernannt worden und wird demzufolge Ende dieses Monats von hier scheiden und nach Brand übersiedeln. Sein Nachfolger ist Herr Amtsrichter Dr. Kraner, vierter Assessor in Großenhain.

Die letzte Strafkammer des R. Landgerichts Dresden verhandelte gestern gegen den Handarbeiter, früheren Tapezierer Ernst Oscar Schmoz wegen Diebstahls, Urkundenfälschung, vollendeten und versuchten Betrugs. Der Angeklagte ist am 22. Juli 1875 in Proßna bei Annaberg geboren, in Riesa mehrfach polizeilich, dann in Komotau im vorigen Jahre wegen Fälschung mit vier Wochen strengem Arrest und vom R. Landgericht Dresden in der Sitzung vom 5. März d. J. wegen Urkundenfälschung im Zusammenstehen mit Betrug mit 4 Monaten Gefängnis bestraft worden. Nachdem Schmoz diese Strafe bis zum 5. Juli verbüßt hatte, begab er sich wieder hierher nach Riesa, wo seine Eltern wohnen, die ihn jedoch verließen haben. Am 5. August erfuhr der junge Mann, daß seine Eltern nicht zu Hause waren und sie den Schlüssel zur Wohnung einem Mädchen in Verwahrung gegeben hatten. Nachdem Schmoz das Mädchen zu überreden gewußt, ihm die elterliche Wohnung zu öffnen, stahl er darin aus einem offenen Schranke ein dem Schützenverein zu Riesa gehöriges, auf eine Einlage von 700 Mark lautendes Quittungsbuch der hiesigen Sparkasse. Der Vater des Angeklagten ist Kassirer des genannten Vereins und hatte deshalb das Buch in Verwahrung. Um nun Geld auf das Buch zu erlangen, schrieb er, wie von uns f. J. schon mitgeteilt, einen Zettel, den er unbefugt mit „Der Gesamtverband des Schützenvereins“ unterzeichnete, und worin angeblich letzterer den Sparkassenkassirer Schuster hat, dem Ueberbringer des Buches 150 Mark und wenn dies ohne vorherige Kündigung nicht möglich sei, wenigstens 100 Mark zurückzugeben. Schmoz überbrachte das Quittungsbuch und das von ihm fälschlich angefertigte Schriftstück dem Zeugen Schuster, gab diesem hierbei auf dessen Fragen der Wahrheit zuwider an, der Verein brauche das Geld zur Anschaffung einer neuen Kleidung und noch verschiedener anderer Sachen. Der Kassirer glaubte den Angaben des Angeklagten und trug deshalb kein Bedenken, ihm 150 Mark auf das Buch aus-

zugeben. Schmoz fuhr nach Empfang des Geldes sofort nach Würzen und verpackte dasselbe binnen kurzer Zeit in der leichtsinnigsten Weise, so daß er bald nicht einen Pfennig mehr besaß und deshalb einige Kellnerinnen wegen Darlehen anging. Um von der Kellnerin Schurig 3 Mk. geliehen zu erhalten, lag er dieser vor, er habe seinem Vater nach Komotau eine Postkarte geschrieben und darin um Uebersendung von 200 Mk. an die Adresse der Kellnerin Tornick gebeten. Sobald das Geld eingetroffen sei, werde er das Darlehen der Zeugin Schurig zurückzahlen. Schmoz hatte der letzteren eine dementsprechende Postkarte vorgelegt; dieselbe trug als Adresse den fingierten Namen Schulze in Komotau. Die Zeugin ließ sich nicht täuschen, sie gab dem Angeklagten das Darlehen nicht und blieb demnach der von Schmoz beabsichtigte Betrug nur in den Grenzen des Versuchs. Mit Rücksicht darauf, daß der Angeklagte ein arbeitscheuer Mensch ist und die Straftaten mit großer Frechheit ausgeführt hat, hielt der Gerichtshof eine strenge Ahndung für geboten und verurtheilte Schmoz zu 1 Jahr Gefängnis; da die von diesem erlittene Untersuchungshaft ohne sein Verschulden verlängert worden ist, wurden ihm 3 Wochen der Strafe als verbüßt angerechnet.

Daß in unserem Stadtparke in warmen Sommernächten dann und wann obdachlose Personen bei Mutter Grün nächtigen, ist Thatsache, daß aber auch noch in jetziger Jahreszeit, wenn auch an weniger wirthlichen Orten, dort campirt wird, dürfte weniger bekannt sein. So wurde heute Morgen aus dem dortigen Herrenabott ein schlaftrunkener Jüngling zu Tage gefördert, der sich in der letzten Nacht dort häuslich niedergelassen hatte. Eine mächtige, bis auf den letzten Tropfen geleerte Schnapsflasche zeugte davon, daß der seltene Gast angesichts der bereits empfindlichen Kühle auch für die nöthige Wärmezufuhr Sorge getragen hatte.

Die Badegelegenhait ist nunmehr auch für die eifrigsten und abgeklärtesten Eibbadesucher vorüber. Bereits seit einigen Tagen ist die Firma Dehert & Grohe mit dem Abbruche ihrer beiden Badeanstalten beschäftigt. Dem diesjährigen Sommer wird die genannte Firma sicherlich keine Thränen nachweinen. Die warmen Tage haben der eben zu Ende gegangenen Saison sehr gefehlt.

Eine jetzt in Dresden abgehaltene Versammlung sächsischer Handelskammer-Secretäre erklärte sich gegen die geplante Zwangsorganisation des Handwerks und sand nur

Einzelheiten des in Frage kommenden Gesetzesentwurfs für annehmbar.

Wie mitgeteilt wird, ist den sächsischen Handels- und Gewerbelammern eine Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern zugegangen, die in erfreulicher Weise davon Zeugniß ablegt, welchen großen Werth die Regierung auf das Gelingen der im nächsten Jahre in Leipzig stattfindenden Sächsisch-Thüringischen Industrie- und Gewerbe-Ausstellung legt, und wie sie das Unternehmen auch ihrerseits durch Beschädigung der Ausstellung seitens der fiskalischen Werke u. in thatkräftiger Weise zu unterstützen gewillt ist. Die Ausstellung ist im recht eigentlichen Sinne des Wortes als eine Landesausstellung unter Einbeziehung derjenigen mitteldeutschen Gebiete geplant, welche in lebhaften traditionellen Handelsbeziehungen zu Leipzig stehen. Das Ministerium des Innern wünscht dem Ausstellungs-Unternehmen den günstigsten Erfolg und hat sich deshalb auch mit mehreren anderen Ministerien wegen Beteiligung an der Ausstellung in Verbindung gesetzt.

Im Auftrage der Ministerien des Innern und der Finanzen wird auch in diesem Jahre in der Rgl. Forstakademie zu Tharandt ein Lehrkursus für künstliche Fischzucht (vorzugsweise Forellenzucht) durch den Professor Dr. Nilsche abgehalten werden. Derselbe beginnt Donnerstag, den 12. November, Nachmittags 5 Uhr und schließt Sonnabend, den 14. November, Nachmittags 5 Uhr. Der Kursus wird, wie früher, aus Vorlesungen und praktischen Uebungen bestehen und Jebermann unentgeltlich gegen einfache Einzeichnung des Namens in die an Ort und Stelle ausliegende Liste zugänglich sein.

Bekanntlich hat der Bundesrath in einer der letzten Sitzungen vor seinen Ferien beschlossen, einem Antrage des Deutschen Fleischerverbandes stattzugeben und auf Grund des § 31 des Unfallversicherungsgesetzes sämtliche Betriebe der Fleischerei im Deutschen Reich zu einer eigenen Berufsgenossenschaft unter dem Namen „Fleischer-Verufsgenossenschaft“ zu vereinigen. Die neue Berufsgenossenschaft wird am 1. Januar 1897 ins Leben treten, von welchem Zeitpunkte ab die Fleischbetriebe aus der Nahrungsmittelindustrie-Berufsgenossenschaft, der sie bisher angehörten, ausgeschieden werden. Am 9. October wird in Leipzig die konstituierende Versammlung stattfinden, in welcher für die neue Berufsgenossenschaft ein einstweiliger Vorstand gewählt und über den vom Reichs-